



VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Minderjährigen A., vorliegend gesetzlich vertreten durch seinen Vater, Herrn A, beide wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. B., B-Straße, B-Stadt,

g e g e n

die Stadt Worms, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, Am Markt-
platz 2, A-Stadt,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Aufenthaltserlaubnis und Androhung der Abschiebung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom
22. Oktober 2007, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Dr. Freimund-Holler
Richter am Verwaltungsgericht Schmitt
Richterin am Verwaltungsgericht Nessler-Hellmann

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.750,-- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28. September 2007 gegen die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Familienzusammenführung in der Verfügung vom 27. September 2007 anzuordnen, ist statthaft.

Es liegt hier ein Fall nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – vor. Der Antragsteller beantragt nämlich im Besitz eines Aufenthaltstitels die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (bisher kurzfristiger Aufenthalt, jetzt Familienzusammenführung). Der Antragsteller war im Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis im Besitz eines von Spanien ausgestellten Schengen-Visums Typ C (für Aufenthalte bis zu drei Monaten). Dies berechtigte ihn nicht nur zur Durchreise (der von der Antragsgegnerin angeführte Artikel 18 SDÜ ist hier nicht einschlägig, weil kein nationales Visum für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten vorliegt), sondern auch zum Aufenthalt in Deutschland während der Geltungsdauer (vgl. Art. 19 Abs. 1 SDÜ). Dass der Antragsteller das Visum durch Täuschung über den Aufenthaltszweck erlangt hat, ist für § 81 Abs. 4 AufenthG unerheblich (vgl. zu allem: Renner, AusIR, 8. Auflage, § 6 AufenthG Rdn. 13, 16; GK-AufenthG, § 81 Rdn. 39, 40; Benassi, Rechtsfolgen der Beantragung eines Aufenthaltstitels, InfAusIR 2006, 178, 181 f.; Hess. VGH, InfAusIR 2005, 304).

Die Antragsgegnerin hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in rechtmäßiger Weise unter Hinweis auf den Visumszwang abgelehnt. Deshalb kommt eine An-

ordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht in Frage (zur un-
streitig fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers vergl. GK-
AufenthG § 28 Rdn. 49).

Der Antragsteller war nicht vom Visumszwang (vgl. §§ 4, 5 Abs. 2 AufenthG) be-
freit.

§ 39 Nr. 3 2. Alt. AufenthV ist nicht einschlägig, da mit dem dort erwähnten
Schengen-Visum offenbar nur ein von einer deutschen Auslandsvertretung erteil-
tes gemeint ist (vgl. den Hinweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG sowie § 39 Nr. 6
AufenthV). Selbst wenn es anders wäre, wäre der Antragsteller nicht von § 39 Nr.
3 2. Alt. AufenthV begünstigt, da nach der hier bereits anzuwendenden Fassung
dieser Regelung ab dem 28. August 2007 (vgl. das Gesetz zur Umsetzung aufent-
halts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August
2007 – BGBl. I S. 1970) die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines
Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sein müssten. Dies ist jedoch nicht
der Fall.

Die Voraussetzungen von § 39 Nr. 6 AufenthV lagen ebenfalls nicht vor. Der An-
tragsteller besaß im Zeitpunkt der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zur
Familienzusammenführung zwar ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Auf-
enthalte und damit einen von einem anderen Schengen-Staat ausgestellten Auf-
enthaltstitel (vgl. GK-AufenthG, § 81 Rd. 13), jedoch sind die Voraussetzungen
eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht erfüllt. Nach Lage der
Dinge ist hier nur auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG einzugehen. Danach ist
abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Sicherung des Lebensunterhalts) dem
minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu ertei-
len, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.
Weiter müssen für einen Anspruch im Sinne von § 39 Nr. 6 AufenthV auch die all-
gemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (hier mit Aus-
nahme von Nr. 1) vorliegen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 17. Juli

2006, Az.: 7 B 10585/06.OVG und Beschluss vom 16. August 2006, Az.: 7 E 10845/06.OVG).

Ein Anspruch scheidet nicht daran, dass ein Ausweisungsgrund vorliegt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Über die nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG erforderliche Belehrung über die Folgen falscher Angaben bei der Beantragung eines Schengenvisums ist derzeit nichts bekannt.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt auch nicht voraus, dass der Deutsche zur Ausübung der Personensorge berechtigt ist. Allerdings verlangt § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG, dass die Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft (vgl. dazu § 27 Abs. 1 AufenthG) beabsichtigt und rechtlich sowie tatsächlich möglich und zu erwarten ist (vgl. GK-AufenthG § 28 Rdn. 51; Renner a.a.O § 28 AufenthG Rdn. 7; Hailbronner, AufenthG, § 28 Rdn. 6; VAH 28.1.4). Vorliegend steht die rechtliche Möglichkeit zur Herstellung einer familiären Lebensgemeinschaft nicht hinreichend fest. Der Antragsteller ist ein Kind aus der ersten Ehe seines Vaters mit einer russischen Staatsangehörigen. Russische Sorgerechtsentscheidungen werden nicht vorgelegt. Angesichts der Ausreise des Vaters des Antragstellers 1999 ist am naheliegendsten, dass die Mutter alleinige Sorgerechtsinhaberin ist. Dass sie sich mit einer Übersiedlung des Antragstellers zu seinem Vater nach Deutschland einverstanden erklärt hat wird nicht einmal behauptet und wäre auch ohne jeden Beleg.

Die Antragsgegnerin hat auch rechtmäßig nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nicht auf die Einhaltung der Visumpflicht verzichtet. Es fehlt bereits an den Voraussetzungen, unter denen ein ermessensweiser Verzicht möglich wäre.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG kann von der Einhaltung der Visumpflicht abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen.

Wie bereits dargelegt, sind die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt.

Dem Antragsteller ist es aber auch nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles unzumutbar, das Visumsverfahren nachzuholen.

Er macht dafür geltend, seine Mutter führe ein unanständiges Leben. Sie konsumiere Alkohol und wechsele ständig die Liebhaber. Deshalb sei es oft zu Streit mit der Mutter und deren Liebhabern gekommen. Dabei sei der Antragsteller von der Mutter und den Liebhabern wiederholt schwer misshandelt worden. Er habe dabei schwere Verletzungen erlitten. Deshalb sei er oft von zu Hause weggelaufen. Er habe einige Tage auf der Straße verbracht. Bekannte hätten ihn nicht aufgenommen sondern heimgeschickt. Wegen allem habe er oft in der Schule gefehlt. Seine Leistungen seien immer schlechter geworden. Es seien unerträgliche Lebensbedingungen gewesen.

Dieser Vortrag ist bereits nicht hinreichend glaubhaft.

Zwar lässt die vorlegte „Anordnung“ vom 11. Februar 1997 – ihr inhaltliches Zutreffen unterstellt – trotz Nichterwähnung konkreter Umstände im Hinblick auf das Fehlverhalten der Mutter darauf schließen, dass es zwischen dem Antragsteller und seiner Mutter zu massiven Problemen gekommen war. Indessen ist diese „Anordnung“ mittlerweile zehn Jahre alt. Der Antragsteller hat zumindest nach der Ausreise seines Vaters 1999 bei seiner Mutter gelebt. Zu dieser ist er 2005 nach einem Aufenthalt bei seinem Vater in A-Stadt auch wieder zurückgekehrt. Außerdem ist der Antragsteller zum Zeitpunkt der letzten Ausreise fast 16 Jahre alt gewesen. 1997 – im Zeitpunkt der Anordnung – war er gut 5 ½ Jahre. Der Vortrag über die derzeitigen angeblich unerträglichen Lebensbedingungen ist auch deshalb unglaubhaft, weil er nachgeschoben wurde. Im Aufenthaltserlaubnisantrag vom 19. September 2007 war nur die Rede von komplizierten Beziehungen zur

Mutter. Auch im Schreiben des Russisch-Deutschen Kulturvereins A-Stadt e.V. (unterstellt, es handelt sich dabei nicht nur um ein bloßes Gefälligkeitsschreiben) heißt es sinngemäß nur, der Vater des Antragstellers habe oftmals über die komplizierten Beziehungen des Antragstellers zur Mutter erzählt. Der Antragsteller selbst habe Einzelheiten eines sehr komplizierten Familienstandes berichtet. Die mit dem Widerspruch vom 28. September 2007 erstmals vorgebrachten Umstände lassen sich nicht mit „sehr komplizierten Beziehungen“ umschreiben oder zusammenfassen und sind auch völlig unsubstantiiert geblieben. Es wird kein Sachverhalt geschildert, der sich in zeitlicher, örtlicher und gegenständlicher Hinsicht fixieren ließe. Es erfolgt schließlich auch kein Vortrag zu der vom Vater des Antragstellers am 14. August 2007 abgegebenen Verpflichtungserklärung. Diese lässt nur den Schluss zu, dass ein nationales Visum zur Familienzusammenführung beantragt werden sollte. Warum dies nicht geschah bzw. zwar versucht wurde aber erfolglos war und stattdessen der „Umweg“ über ein spanisches Schengen-Visum für Kurzaufenthalte gewählt wurde, wird nicht offenbart.

Auch die von Gesetzes wegen nach § 20 AGVwGO sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung ist rechtmäßig. Ein Grund, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen, liegt nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Streitwertfestsetzung liegen die §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG zugrunde.